

BVGer E-3665/2020 vom 19. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3665_2020_d20200619

FR: TAF E-3665/2020 du 19 juin 2020

IT: TAF E-3665/2020 del 19 giugno 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 19. Juni 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht

E-3665/2020 Seite 7 (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete die angefochtene Verfügung im Wesentlichen wie folgt: Der Beschwerdeführer mache geltend, aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer sozialistischen Jugendbewegung und der damit verbundenen Aktivitäten von den türkischen Behörden für sieben Monate inhaftiert worden zu sein und das Verfahren gegen ihn sei auch nach der E-3665/2020 Seite 8 Haftentlassung noch nicht abgeschlossen. Es sei jedoch weder belegt, ob im heutigen Zeitpunkt überhaupt ein Verfahren gegen ihn hängig sei, noch ob die türkischen Behörden tatsächlich auf der Suche nach ihm seien. Eine asylrelevante Verfolgung müsse deshalb verneint werden. Auch aus den eingereichten Beweismitteln, namentlich der undatierten Anklageschrift, könne nicht entnommen werden, dass ein Verfahren gegen ihn hängig sei. Zudem sei er im Jahr 2016 legal und zu Urlaubszwecken nach C._____ und D._____ gereist und wieder in die Türkei zurückgekehrt. Sodann sei zwischen seiner Haftentlassung im Januar 2014 und seiner Ausreise im April 2017 nichts Besonderes mehr vorgefallen. Schliesslich hege er lediglich die Vermutung, man werde ihm allenfalls weitere Vergehen unterschieben, und er sei der Vorinstanz bislang weitere Informationen zum Verfahrensstand schuldig geblieben. Was die geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten betreffe, so könne aus den Akten keine Hinweise darauf entnommen werden, dass die türkischen Behörden Kenntnis von seiner Teilnahme an Kundgebungen in der Schweiz genommen und darauf gar Massnahmen zu seinem Nachteil eingeleitet hätten. Vorliegend habe der Beschwerdeführer selbst gesagt, er nehme einzig an Kundgebungen teil, aber gehöre weder Mitglied einer politischen Organisation oder Vereinigung an noch über entsprechende Aktivitäten aus. Seine Mitläuferschaft vermöge somit keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zu begründen. Er weise nur ein sehr geringfügiges politisches Profil auf. Die eingereichten Beweismittel und seine Aussagen vermöchten zusammenfassend nicht den Eindruck zu vermitteln, dass es sich bei ihm um eine überdurchschnittlich engagierte Person in exponierter Stellung handle.

Seine Vorbringen würden insgesamt nicht den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten, sodass deren Glaubhaftigkeit nicht geprüft werden müsse.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer entgegnet dem in der Beschwerde im Wesentlichen mit dem Folgenden: Die Vorinstanz habe den rechtsrelevanten Sachverhalt nicht rechtskonform abgeklärt. Erstens könne er das hängige Verfahren beweisen und habe der Vorinstanz mehrmals mitgeteilt, er würde sich über Anwälte und Freunde in der Türkei über den Verfahrensstand informieren. Zwar bestehe eine Mitwirkungspflicht, jedoch gebe es keine Anweisungen oder Frist, in welcher fehlende Unterlagen einzureichen seien. Zudem sei er Laie und bisher ohne Rechtsvertretung gewesen. Er habe an der Anhörung mehrmals erwähnt, dass das Verfahren hängig sei und sein türkischer Rechtsanwalt eine lange Haftstrafe erwarte. Spätestens mit

E-3665/2020 Seite 9 Schreiben vom 20. April 2020 betreffend das rechtliche Gehör zu den exilpolitischen Tätigkeiten hätte die Vorinstanz den Beschwerdeführer zum Stand des Verfahrens und fehlenden Unterlagen befragen können, womit sie ihre Abklärungspflicht verletze. Die gesamte Anklageschrift über 811 Seiten sei eingereicht worden. Zur legalen Ausreise- und Einreise im Jahr 2016 sei zu erwähnen, dass er nie die Absicht gehabt habe, ins Ausland zu fliehen. Er hätte eine Flucht nach der Haftentlassung und Aufhebung der Ausreisesperre im Jahr 2014 vornehmen können, stattdessen habe er aber sein Leben in der Türkei weiterführen wollen. Der behördliche Druck auf oppositionelle Personen habe sich jedoch nach dem Putschversuch im Juli 2016 erhöht. Neben Gülen-Anhängern seien später auch Kurden und danach linksorientierte Personen wie der Beschwerdeführer der Reihe nach verhaftet, inhaftiert oder in politische Gerichtsverfahren verwickelt worden. Als sein Anwalt ihn 2017 gewarnt und eine Ausreise empfohlen habe, sei er ausgereist. Der Annahme der Vorinstanz, dass zwischen der Haftentlassung im Jahr 2014 und der Ausreise im April 2017 nichts Besonderes vorgefallen sei, könne nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer habe die Universität nicht abschliessen können und infolge des Anschlags in Suruc im Jahr 2015, bei dem 33 SGDF-Mitglieder («Sosyalist Genclik Dernekleri Federasyonu», Föderation der sozialistischen Jugendverbände der Türkei) verstorben seien, seine Freunde verloren. Diese Ereignisse hätten ihn beeinflusst, weil er als SGDF-Mitglied begründete Angst gehabt habe, dasselbe erleben zu müssen.

Zum hängigen Strafverfahren sei ausserdem zu erwähnen, dass es sich bei der 811-seitigen Anklageschrift alleine wegen der hohen Seitenzahl schon sichtbar um ein politisches Verfahren handle. Auch die überdurchschnittlich lange Verfahrenszeit und die langen Organisationserklärungen über die MLKP («Marksist Leninist Komünist Parti», Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei) weise auf einen Politmalus hin. Der Beschwerdeführer habe mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einer Strafe zu rechnen. Die einzelnen Tatvorwürfe gegen ihn würden in der Anklageschrift detailliert dargelegt und betreffen im Wesentlichen die Teilnahme an nichtbewilligten Kundgebungen. Dabei versuchten die Strafverfolgungsbehörden, die legalen Aktivitäten der ESP als illegal einzustufen und die ESP als einen Teil der MLKP darzulegen. Der Beschwerdeführer sei weiter über Jahre überwacht worden und es sei nicht auszuschliessen, dass er auch nach seiner Freilassung im Januar 2014 weiterhin überwacht worden sei. Er habe begründete Angst bei einem weiteren Verbleib in der Türkei entweder getötet oder zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt zu werden. Die politische Situation und der Druck gegen Oppositionelle in der Türkei

E-3665/2020 Seite 10 habe sich seit seiner Ausreise sodann verstärkt. Er sei in das System der Strafverfolgungsbehörden geraten. Eine zumutbare innerstaatliche Aufenthaltsalternative in der Türkei bestehe nicht. Ausserdem seien mehrere Mitangeklagte in

dem ihn betreffenden Strafverfahren in europäischen Ländern als Flüchtlinge anerkannt worden, darunter zwei in der Schweiz.

E. 4.3

Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung aus, grundsätzlich werde nicht angezweifelt, dass gegen den Beschwerdeführer in der Türkei ein Verfahren eingeleitet beziehungsweise dass er gerichtlich verurteilt worden und von Mitte 2013 bis Januar 2014 in Haft gewesen sei. Es sei auch vorstellbar, dass das Verfahren trotz seiner Haftentlassung nicht abgeschlossen und seit 2014 hängig sei. Darauf würden auch die nunmehr eingereichten Auszüge hinweisen, wonach zwischen 2014 und 2020 weitere Gerichtstermine stattgefunden hätten. Er müsste jedoch Zugang zu den entsprechenden Verhandlungsprotokollen haben, bislang habe er jedoch keine weiteren Dokumente zu den Akten gereicht. Es bestünden zu wenig Anhaltspunkte, dass es in absehbarer Zukunft zu einer Verurteilung kommen könnte. Es sei auch unklar, ob überhaupt alle ursprünglich angeklagten Personen in diesen Massenverfahren betroffen oder allenfalls bereits Freisprüche ergangen seien. Das aktuellste Dokument stamme aus dem Jahr 2014. Die seit seiner Haftentlassung stattgefundenen Gerichtsverhandlungen habe er bislang weder erwähnt noch belegt. Darüber, wie der Beschwerdeführer zur Annahme gelangt sei, ihm könnte eine erneute Verhaftung drohen, mache er keine Aussagen und reiche auch keine schriftlichen Belege ein. Der Vorinstanz könne keine Verletzung der Abklärungspflicht vorgeworfen werden, da der Beschwerdeführer weder im Asylverfahren noch auf Beschwerdeebene konkrete Informationen zum Verfahrensstand eingereicht habe, dies trotz seiner Mitwirkungspflicht und Möglichkeit hierzu.

E. 4.4

In seiner Replik führt der Beschwerdeführer aus, in den eingereichten Gerichtsakten sei er weiterhin aufgeführt, weshalb er immer noch betroffen und noch kein Urteil ergangen sei. Ob einzelne Personen freigesprochen beziehungsweise verurteilt worden seien, könne er aufgrund begrenzter Informationen nicht sagen. Die Vorinstanz zweifle in ihrer Stellungnahme eine künftige Verurteilung nicht an, sondern nur, wann es zu einer Verurteilung kommen werde. Vorliegend bestehe das Risiko einer Verhaftung in der Türkei, da er bereits mehrere Monate in Haft gewesen sei. Weiter habe er nur beschränkt über einen Freund und Mitangeklagten Zugang zu E-Devlet. Ihm könne keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorgeworfen

E-3665/2020 Seite 11 werden, da er auf Beschwerdeebene einen Auszug aus einem Gerichtsdokument eingereicht habe, woraus das nach wie vor hängige Verfahren und sämtliche Angeklagten, auch er selber, ersichtlich seien. Er sei bemüht, weitere Gerichtsprotokolle einzureichen, dies sei jedoch aufgrund administrativer Hürden schwierig. Die Vorinstanz habe das Asylgesuch mit der Begründung abgelehnt, dass nicht belegt sei, ob ein Verfahren hängig und die türkischen Behörden auf der Suche nach ihm seien. Dies habe er jedoch inzwischen belegen können.

E. 4.5

Mit Duplik legt die Vorinstanz dar, dass sie die gerichtliche Verurteilung und Inhaftierung des Beschwerdeführers von Mitte 2013 bis Januar 2014 in der Türkei grundsätzlich nicht anzweifle. Gemäss dem auf Beschwerdeebene eingereichten Verhandlungsprotokoll der 11. Strafkammer Istanbul vom 29. Dezember 2020 handle es sich um ein Massenverfahren mit zahlreichen Beschuldigten. Der Name des Beschwerdeführers werde zwar auf-

geführt, er gehöre allerdings nicht zu den im Beschluss genannten Personen, gegen welche das Gericht Haftbefehle erlassen habe. Weiter erstaune es, dass der Beschwerdeführer bezüglich seines hängigen Verfahrens in der Türkei keine weiteren Unterlagen zu den Akten gereicht habe, obwohl es seit 2014 zu verschiedenen Verhandlungen gekommen sei und er über seine neue Rechtsvertretung in der Türkei über entsprechende Möglichkeiten verfügen müsste. Auch sei bisher nicht aufgezeigt worden, welche Anklagepunkte gegen ihn vorliegen würden. Es bleibe auch aus dem eingereichten Verhandlungsprotokoll unklar, ob er in diesem Verfahren überhaupt Angeklagter sei. Es bestünden deshalb zu wenig Anhaltspunkte, um beurteilen zu können, ob das Verfahren eine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten könnte. Schliesslich wiederholt die Vorinstanz im Rahmen der Duplik erneut, dass bezüglich des Gerichtsverfahrens in der Türkei weitere Unterlagen vorhanden und zu beschaffen sein müssten. Zum jetzigen Zeitpunkt bestünden nicht genügend Hinweise darauf, dass der türkische Staat in illegitimer Art und Weise gegen den Beschwerdeführer vorgehen würde. Es handle sich offensichtlich um eine Fortsetzung des 2014 eingeleiteten Verfahrens wegen Teilnahme an Demonstrationen unter Gewaltanwendung gegen Staatsbeamte. Dies würde eine Anklage grundsätzlich rechtfertigen und Verfolgungsmassnahmen als rechtsstaatlich legitim erscheinen lassen.

E. 4.6

In seiner Triplik verweist der Beschwerdeführer auf seine Beschwerde vom 17. Juli 2020, im Rahmen welcher er die gesamte Anklageschrift von 811 Seiten eingereicht und entsprechende Erklärungen dazu gemacht habe. Die ihn betreffenden Seiten der Anklageschrift seien zudem bereits

E-3665/2020 Seite 12 im Asylverfahren der Vorinstanz eingereicht worden. Dass nicht aufgezeigt worden sei, welche Anklagepunkte gegen ihn vorliegen und ob er überhaupt Angeklagter sei, könne deshalb nicht gehört werden. Sein bisheriger Anwalt in der Türkei habe das Mandat niedergelegt und er habe die neue Anwältin erst später bevollmächtigen können. Deshalb sei er in dieser Zeit nicht vertreten gewesen und habe keine zusätzlichen Akten zu den Akten reichen können. Seine Anwältin habe inzwischen auch einen Bericht über den aktuellen Verfahrensstand verfassen können. Die Vorinstanz gehe fehl, wenn sie die Anklagen gegen ihn als gerechtfertigt und die Verfolgungsmassnahmen als rechtsstaatlich legitim erachte. Die Gezi-Proteste, der Druck auf Oppositionelle und die behördliche Willkür seien bekannt. Die türkischen Behörden würden versuchen, die demokratischen Aktivitäten der ESP beziehungsweise SGDF zu kriminalisieren. Die Anklagewürfe würden weit über die von der Vorinstanz ausgewählten Gewaltanwendungsvorwürfe gegen Staatsbeamte hinausgehen.

E. 5.1

Zunächst ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers, namentlich die Inhaftierung während rund sieben Monaten sowie das nach wie vor hängige Strafverfahren gegen ihn in der Türkei als glaubhaft zu erachten sind.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Anhörung insgesamt substantiiert und widerspruchsfrei ausgesagt. Seine Schilderungen sind überwiegend von Realkennzeichen geprägt, lebensnah und decken sich auch mit den verfügbaren Informationen zur gesellschaftlichen und politischen Situation in der Türkei (vgl. z.B. seine Schilderungen zum Ablauf der Verhaftung und Aufenthalt im Gefängnis, A13/12 F21-F23). Er hat sodann seine politische Haltung und Motivation sowie seine politischen Aktivitäten glaub-

haft und überzeugend dargelegt. Schliesslich sind wesentliche Vorbringen mit verschiedenen Beweismitteln, namentlich türkische Gerichtsakten und die Anklageschrift, belegt. Das Gericht sieht keinen begründeten Anlass, die Echtheit dieser Dokumente anzuzweifeln.

Die Vorinstanz bestreitet die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen nicht. Vielmehr spricht sie der Inhaftierung und dem – noch hängigen – Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer die Asylrelevanz ab, indem sie das durch die türkischen Behörden geführte (Straf-)Verfahren gegen ihn aufgrund der verfügbaren Akten als rechtsstaatlich legitim erachtet.

E-3665/2020 Seite 13

E. 5.2

Die Vorinstanz moniert, der Beschwerdeführer habe es versäumt, trotz entsprechender Möglichkeit zusätzliche Unterlagen zum hängigen Gerichtsverfahren (z.B. weitere Verhandlungsprotokolle) einzureichen. Es bleibe deshalb unklar, welche Rolle er im Verfahren habe und wie die Anklage gegen ihn konkret laute.

Der Beschwerdeführer hat die gesamte Anklageschrift der Generalstaatsanwaltschaft Istanbul (Abteilung Terrorismus und organisierte Kriminalität), datierend vom 24. Juni 2014, im Umfang von 811 Seiten zu den Akten gereicht. Die ihn betreffenden Stellen, insbesondere die konkreten Tatwürfe, hat er sodann übersetzt. Weiter hat er ein Protokoll einer Gerichtsverhandlung in der Sache, datierend vom 29. Dezember 2020 (der 11. Strafkammer Istanbul, inklusive Übersetzung) eingereicht, wo er als beschuldigte Person, vertreten durch seine türkische Rechtsanwältin, aufgeführt ist. Dass er die Protokolle der in den Jahren zuvor stattgefundenen Gerichtsverhandlungen nicht zu den Akten reichte, begründete der Beschwerdeführer – nach Ansicht des Gerichts glaubhaft – mit dem Umstand, dass sein vormaliger Rechtsvertreter sein Mandat niedergelegt und er bis zur Mandatierung der neuen Rechtsvertreterin keinen Zugang zu den Verhandlungsakten gehabt habe. Schliesslich reichte er ein Schreiben seiner Rechtsanwältin (übersetzt) zuhanden der Vorinstanz zu den Akten, in welchem sie sich über die angeklagten Tatbestände, den Verfahrensstand und die drohenden (Straf-)Massnahmen (Verfahrensausgang) gegen den Beschwerdeführer äussert.

E. 5.3

Weitere Unterlagen zum Strafverfahren in der Türkei oder anderweitige Beweismittel in diesem Zusammenhang hat der Beschwerdeführer seither nicht eingereicht. Trotz dieses Umstands kann auf weitere Instruktionen, namentlich die Aufforderung an den Beschwerdeführer zur Dokumentation des aktuellen Verfahrensstands, verzichtet werden. Das Gericht ist der Ansicht, dass gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers und die in den Akten liegenden Unterlagen zum (Straf-)Verfahren in der Türkei genügen Informationen vorliegen beziehungsweise die Sache spruchreif ist.

E. 5.4

Die Türkei hatte seit 2001 eine Reihe von Justiz-Reformen durchgeführt, die dem Ziel dienen sollten, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union (EU) zu erfüllen. Insgesamt stellten die eingeleiteten umfassenden Rechtsreformen in rechtsstaatlicher Hinsicht einen Fortschritt dar. Gleichwohl blieb die Situation in der Praxis auch nach diesen Reformen problematisch. Namentlich tatsächliche oder mutmassliche

E-3665/2020 Seite 14 Mitglieder von als staatsgefährdend eingestuften Organisationen blieben gefährdet, von den Sicherheitskräften verfolgt und in deren Gewahrsam misshandelt oder gefoltert zu werden. Auch die repressive Politik des türkischen Staates gegen linksgerichtete und kurdische Journalisten dauert weiter an und wurde sogar verstärkt. Grundlage für die Haft und Verurteilungen sind das TCK oder das ATG. Diese Gesetze sind namentlich deshalb problematisch, weil die darin enthaltenen vagen Bestimmungen dazu führen, dass legale politische Aktivitäten wie die freie Meinungsäußerung oder das Demonstrieren als terroristisch eingestuft und als solche verfolgt werden können (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.2.2, E. 5.4.1 und E. 5.4.2. sowie das Urteil des BVGer E-2289/2014 vom 16. Februar 2016 E. 4.4 und die dortigen Quellenangaben). Nach den Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive im November 2015 und dem gleichzeitigen Wiederaufflackern des Kurdenkonflikts hat sich die Menschenrechtslage in der Türkei zudem wieder deutlich verschlechtert und seit dem gescheiterten Militärputsch gegen die Regierung vom 15./16. Juli 2016 ist gar eine Eskalation bezüglich Inhaftierungen und politischen Säuberungen festzustellen (vgl. dazu die Urteile des BVGer E-4062/2015 vom 17. Mai 2018 E. 3.8 und D-7523/2015 vom 12. Februar 2018 E. 4.7.1). Trotz der Aufhebung des zweijährigen Ausnahmezustandes im Juli 2018 sind die negativen Auswirkungen der getroffenen Notstandsmassnahmen auf Demokratie und Grundrechte weiterhin stark zu spüren. Namentlich wird die Meinungsäußerungs- und die Versammlungsfreiheit von Oppositionspolitiker/innen, Journalist/innen, Menschenrechtsverteidiger/innen sowie Kritiker/innen der Regierungspolitik nach wie vor eingeschränkt und diese sind ständig mit gerichtlichen Schikanen konfrontiert. Dies betrifft insbesondere kurdische und prokurdische Organisationen und Parteien (vgl. AUSTRIAN CENTRE FOR COUNTRY OF ORIGIN AND ASYLUM RESEARCH AND DOCUMENTATION [ACCORD], Türkei: COI-Compilation, Dezember 2020, S. 42 ff., 120 f., 203 ff.; EUROPÄISCHE KOMMISSION, Commission Staff Working Document, Turkey 2020 Report, 6. Oktober 2020, S. 10 ff.). Die türkischen Behörden gehen rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind fingierte Terrorismus-Anklagen sowie übermäßig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung. Die türkische Justiz ist ebenfalls politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige Prozessführung praktisch unmöglich macht (vgl. Urteile des BVGer E-2168/2018 vom 7. Dezember 2020 E. 6, D-5655/2017 vom 17. März 2020 E. 3.5.5 und D-3375/2018 vom 31. Juli 2019 E. 4.3.6, jeweils m.w.H.). Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht in seiner aktuellen Praxis davon aus, dass im Einzelfall

E-3665/2020 Seite 15 Personen, denen in der Türkei Unterstützung von als terroristisch eingestuften Organisationen vorgeworfen wird, begründete Furcht vor Verfolgung haben (vgl. etwa das Urteil des BVGer E-704/2018 vom 17. März 2021 E. 7.4.1 m.w.H.).

E. 6.1

Der Beschwerdeführer erklärte bereits in der Anhörung, er sei Mitglied einer sozialistischen Partei und habe bei der sozialistischen Jugendbewegung mitgemacht. Er sei politisch aktiv gewesen und habe für verschiedene Anliegen auf der Strasse demonstriert, namentlich im Rahmen der sogenannten Gezi-Protteste in Istanbul, an 1. Mai-Demonstrationen, an Gedenkveranstaltungen für einen verstorbenen Guerillakämpfer und an Presseveranstaltungen der sozialistischen Bewegung (vgl. SEM-Akten, A6/12, Ziffer 7.01; SEM-Akten, A13/12, F36-F39). Er stellte zwar nicht in Abrede, dass an 1.

Mai-Demonstrationen von einigen Teilnehmern Gewalt gegen Polizisten angewandt worden sei, sagte jedoch, dass er selbst an solchen Demonstrationen nie Gewalt angewendet habe. Weiter bestritt er, etwas mit der MLKP – einer in der Türkei verbotenen Organisation - zu tun zu haben (vgl. SEM-Akten, A13/12, F36, F40). Seine diesbezüglichen Aussagen sind als glaubhaft einzustufen. Es ist demnach festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich überwiegend für soziapolitische Themenfelder so- wie für gesellschaftliche und politische Anliegen engagiert hat. Solche Aktivitäten sind im Wesentlichen als Ausübung von Grundrechten wie namentlich Meinungsäusserungs-, und Versammlungsfreiheit zu qualifizieren. Demgemäss bewegte sich seine öffentlich manifestierte politische Haltung in einem rechtlich legitimen Rahmen.

E. 6.2

Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung in materieller Hinsicht im Kern damit, es bestünden nicht genügend Hinweise darauf, dass der türkische Staat in illegitimer Art und Weise gegen den Beschwerdeführer vorgehen würde. Der Vorwurf gegen ihn laute auf Teilnahme an Demonstrationen unter Gewaltanwendung gegen Staatsbeamte. Dies würde eine Anklage grundsätzlich rechtfertigen und die Verfolgungsmassnahmen seien als rechtsstaatlich legitim anzusehen. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, teilt das Gericht diese Ansicht nicht. Zunächst trifft es nicht zu, dass die konkret gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe unklar seien, wie die Vorinstanz ins Feld führt. Aus der eingereichten Anklageschrift ist ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer namentlich der (Straf-)Tatbestand der Mitgliedschaft in einer bewaffneten

E-3665/2020 Seite 16 (Terror-)Organisation im Sinne von Art. 314 Absatz 2 des türkischen Strafgesetzbuchs vorgeworfen wird (vgl. Anklageschrift, S. 807). Die Anklageschrift führt die einzelnen, angeblich verwerflichen Handlungen des Beschwerdeführers detailliert auf. So soll er im Wesentlichen an verschiedenen Gedenkveranstaltungen, namentlich für einen ermordeten Journalisten und Guerilla, sowie an Protesten gegen den türkischen Präsidenten und gegen schlechte Haftbedingungen in den Gefängnissen teilgenommen und dabei ein staatskritisches Transparent gezeigt sowie Gewalt gegen Beamte angewendet haben (vgl. Anklageschrift, S. 91, S. 712-720). Wie zuvor dargelegt, sind die geschilderten politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers aus rechtsstaatlicher Sicht als legitim zu qualifizieren. Der Tatbestand der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation sieht eine Gefängnisstrafe von fünf bis zehn Jahren und damit einen hohen Strafrahmen vor. Wenn die Handlungen des Beschwerdeführers wie erwähnt in der legitimen Ausübung und öffentlichen Manifestierung seiner politischen Ansichten bestanden haben und dies vorliegend zu einer Anklage wegen Mitgliedschaft in einer (Terror-)Organisation mit einer Strafandrohung von mehreren Jahren Gefängnisstrafe führt, stellt dies im Ergebnis eine Sanktionierung beziehungsweise Pönalisierung eines (gewaltfrei ausgeübten) politischen Engagements dar. Der Vorinstanz ist zwar insofern Recht zu geben, als eine Strafuntersuchung wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte grundsätzlich legitim erscheint. Im vorliegenden Einzelfall lässt sich jedoch gestützt auf die Aktenlage und (glaubhaften) Aussagen des Beschwerdeführers nicht von der Hand weisen, dass das gegen ihn geführte Strafverfahren – zumindest teilweise – politisch motiviert erscheint. Mithin ist ein Politmalus zu bejahen und die Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer kann entgegen der Ansicht der Vorinstanz als nicht mehr legitim erachtet werden. Vielmehr ist ein ernsthafter Nachteil aus politischen Gründen zu bejahen. Dafür spricht im Übrigen auch – wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt – der

besondere Fokus der Strafverfolgungsbehörden auf die Darstellung der MLKP und die ESP und deren Qualifizierung als Terrororganisationen. Die Strafverfolgungsbehörden machen in der Anklageschrift zunächst über fünfzig Seiten hinweg Ausführungen zu diesen Organisationen und zeigen auf, weshalb diese aus ihrer Sicht eine Gefahr für den Staat darstellen, bevor sie hiernach zu den Vorwürfen gegen die einzelnen Beschuldigten schreiten (vgl. Anklageschrift, S. 30-84). Würde es sich bei den Anklagevorwürfen einzig um eine legitime Strafverfolgung wegen Teilnahme an nicht bewilligten Demonstrationen unter Gewalt und Drohung gegen Beamte handeln, wären solche Ausführungen obsolet.

E-3665/2020 Seite 17 Schliesslich ist mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass über den Beschwerdeführer ein politisches Datenblatt besteht; gemäss weiterhin geltender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch aus diesem Umstand in der Regel von einer begründeten Furcht vor künftiger asylrechtlicher Verfolgung auszugehen (vgl. BVGE 2010/9). Ferner verweist der Beschwerdeführer auf die Asylverfahrensakten eines Mitangeklagten in demselben Strafverfahren (Safak Ayak Simsek [N 592 228]), dem in der Schweiz Asyl gewährt worden ist

E. 6.3

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer angesichts des gegen ihn geführten Strafverfahrens im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei eine asylrelevante Verfolgung in begründeter Weise befürchten musste, beziehungsweise ob die Furcht vor asylrelevanter Verfolgung auch im heutigen Zeitpunkt noch begründet ist.

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten – und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden – Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, 2010/57 E. 2.5 und 2010/44 E. 3). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Schwelle zur Annahme begründeter Furcht bei Personen, die in der Vergangenheit bereits Opfer von Verfolgungen geworden waren, herabgesetzt ist (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2).

E. 6.4

Der Beschwerdeführer sass im Zuge der fraglichen Strafuntersuchung bereits während sieben Monaten in Untersuchungshaft und unterlag nach seiner Entlassung noch während einiger Zeit bestimmten Auflagen. Das Strafverfahren ist soweit ersichtlich noch hängig. Es ist jedoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer verurteilt wird. Gemäss dem Schreiben seiner Rechtsanwältin in der Türkei vom 3. März 2021 droht ihm eine langjährige Haftstrafe, was sich auch mit Art. 314 Absatz 2 des türkischen Strafgesetzbuchs deckt, welcher ein Strafmass von fünf bis zehn Jahren Gefängnis vorsieht. Überdies achtet die türkische Rechtsanwältin es als wahrscheinlich, dass bei einer

E-3665/2020 Seite 18 Rückkehr in die Türkei erneut ein Haftbefehl und Untersuchungshaft gegen den Beschwerdeführer erlassen werden würde.

E. 6.5

Demgemäss besteht im jetzigen Zeitpunkt eine objektiv begründete Furcht des Beschwerdeführers vor einer Verurteilung respektive Inhaftierung in der Türkei. Nach dem Gesagten sind die politische Verfolgungsmotivation und die Ernsthaftigkeit des drohenden Nachteils zu bejahen.

Der Beschwerdeführer erfüllt demnach die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG. Konkrete Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen gemäss Art. 53 AsylG liegen nicht vor. Die gegen ihn erhobenen Terrorismusvorwürfe beziehungsweise Vorwürfe der Mitgliedschaft in einer bewaffneten Organisation, erweisen sich wie dargelegt aus rechtsstaatlicher Sicht als nicht begründet. Dem Beschwerdeführer ist deshalb in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 6.6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann die Beurteilung der formellen Rügen des Beschwerdeführers sowie die materielle Beurteilung seines geltend gemachte exilpolitischen Engagements in der Schweiz unterbleiben. Demgemäss erübrigt sich das Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz.

E. 6.7

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, der Beschwerdeführer ist als Flüchtling anzuerkennen und die Vorinstanz ist anzuweisen, ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die amtliche Rechtsvertreterin reichte mit Triplik vom 3. März 2021 eine Kostennote ein. Der darin geltend gemachte zeitliche Aufwand von 17 Stunden 45 Minuten sowie der Stundenansatz von Fr. 185.– sind nicht zu beanstanden. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Be-

E-3665/2020 Seite 19 schwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'309.– (inklusive Übersetzungskosten und weiteren Auslagen, ohne Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3665/2020 Seite 20